

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
221	Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von technischen Prüfungsaufgaben nach § 103 GO zwischen der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf	3-5
	Pulheim	
222	Bekanntmachung Einfallsatzung vom 22.12.2010 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Starenweg im Abschnitt von Drosselweg bis Sinnersdorfer Straße“ in Pulheim -Bekanntmachungsanordnung-	6-7
223	Bekanntmachung Hundesteuersatzung der Stadt Pulheim 22.12.2010	8-11
224	Bekanntmachung Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentliche Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 22.12.2010	12-21

Jahrgang 37/2010

Dienstag, 28. Dezember 2010

Nr. 54

Bedburg

225 Bekanntmachung 22

Erste Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt
Bedburg vom 20.12.2010

226 Bekanntmachung 23-31

Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dicht-
heitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3
bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 20.12.2010

Volkshochschule Rhein-Erft 32-34

227 Bekanntmachung

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2011

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Durchführung von technischen Prüfungsaufgaben nach § 103 GO
zwischen
der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf**

Zwischen den Städten Bedburg und Elsdorf wird zwecks Wahrnehmung der technischen Prüfaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bedburg gem. §§ 1, 23 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621)- in der zur Zeit geltenden Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Elsdorf verpflichtet sich, die nach § 103 GO NRW anfallenden technischen Rechnungsprüfungsaufgaben für die Stadt Bedburg durchzuführen.
- (2) Die technischen Prüfaufträge ergeben sich aus dem jährlich zu erstellenden Prüfplan und können vom Rat, vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie vom Bürgermeister der Stadt Bedburg erteilt werden. Entsprechende Regelungen der Stadt Elsdorf bleiben unberührt.
- (3) Für die Planung und Durchführung der Prüfungen gelten die Vorgaben der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bedburg sowie der hierzu erlassenen Dienstweisungen. Entsprechende Regelungen der Stadt Elsdorf bleiben unberührt.
- (4) Die wöchentliche Arbeitszeit wird grundsätzlich montags bis donnerstags an jeweils 2 Arbeitstagen in Bedburg und Elsdorf mit gleichem Stundenanteil abgeleistet. Der Einsatz an Freitagen erfolgt grundsätzlich wöchentlich alternierend oder nach vorheriger Abstimmung der beiden Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner.

§ 2 Technisches Prüfpersonal

- (1) Die Stadt Elsdorf stellt sicher, dass zur Aufgabenerfüllung im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Elsdorf eine Vollzeitstelle für technisches Prüfpersonal zur Verfügung steht. Die Stellenausweisung hierzu erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Bedburg maximal nach A 12 BBesG bzw. EGr. 12 TVöD. Die Besetzung der Stelle durch die Stadt Elsdorf setzt das vorher vorliegende Einverständnis der Stadt Bedburg voraus.

- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bedburg ist gegenüber dem technischen Prüfer/der technischen Prüferin fachlich weisungsbefugt. Die disziplinarische Weisungsbefugnis obliegt als einstellender Behörde der Stadt Elsdorf.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die Beteiligten tragen die tatsächlich anfallenden Personalaufwendungen grundsätzlich jeweils zu gleichen Teilen. Sach- und Gemeinkosten werden nicht gesondert erfasst und nicht verrechnet.

Jeweils ein Drittel der Personalaufwendungen gelten als Fixkosten für die beiden Vertragspartner. Das verbleibende Drittel wird grundsätzlich auf beide Vertragspartner zu gleichen Teilen aufgeteilt, es sei denn, dass einer der Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung den/die Beschäftigte/n bzw. den/die Beamten/Beamtin insgesamt mehr als zur Hälfte im abgelaufenen Haushaltsjahr in Anspruch genommen hat. In diesem Fall erfolgt eine Spitzabrechnung.

- (2) Zur Überprüfung der Inanspruchnahme im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung ist von der/dem Beschäftigten bzw. der/dem Beamtin/Beamten täglich eine Stundenaufzeichnung durchzuführen, die monatlich beiden Leitern der jeweiligen Rechnungsprüfungsämter der Städte Bedburg und Elsdorf vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser Aufzeichnungen stellen die Grundlage für eine Abrechnung nach Abs. 1 dar.

§ 4 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Haushaltsjahren möglich; sie bedarf der Schriftform und ist an den Vereinbarungspartner zu richten. Die Kündigung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaft der jeweiligen Stadt.
- (3) Im Falle einer ordentlichen Kündigung hat die Stadt Elsdorf binnen eines Monats nach Eingang der Kündigung beim Vereinbarungspartner eine Kostenaufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die verbleibenden Personallasten (insbesondere eventuelle Pensionsrückstellungen, Kosten der Weiterbeschäftigung einer/eines Stelleninhabers/Stelleninhaberin über den Bedarf hinaus) auf die Vereinbarungspartner verteilt werden sollen.
- (4) Im Übrigen wird auf § 30 GkG verwiesen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung eines Beteiligten ist jederzeit möglich, wenn gewährleistet ist, dass das technische Prüfpersonal

- durch den Kündigenden übernommen wird oder
- von der Stadt Elsdorf nicht mehr weiter beschäftigt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2011 in Kraft.

50189 Elsdorf,

50181 Bedburg, den 13.12.2010

Für die Gemeinde E l s d o r f
Der Bürgermeister

Für die Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

In Vertretung:

I.V.

gez.

gez.

gez.

gez.

(Wilfried Effertz)
- Bürgermeister -

(Johannes Mies)
- Beigeordneter -

(Koerdt)
- Bürgermeister -

(Brabender-Lipej)
- allg. Vertreter/-in -

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bedburg und der Gemeinde Elsdorf (ab 01.01.2011 Stadt Elsdorf) ist gemäß der Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 13.12.2010 über die Durchführung von technischen Prüfungsaufgaben nach § 103 GO NRW abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 und § 5 der Vereinbarung nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2011 in Kraft.

Bergheim, den 22.12.2010

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Walter Weitfeld

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einzelfallsatzung

vom 22.12.2010 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Starenweg im Abschnitt von Drosselweg bis Sinnersdorfer Straße“ in Pulheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 in hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 10,

Flurstück 827, Starenweg 61 – 67
 Flurstück 1331, Starenweg 69 – 81
 Flurstück 1330, Starenweg 83 - 95
 Flurstück 1329, Starenweg 97 - 109
 Flurstück 1328, Starenweg 111 - 121

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 22.12.2010

—
FL.

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Hundesteuersatzung der Stadt Pulheim vom 22.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Pulheim gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 - Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	75,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	90,00 € je Hund;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	105,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 - Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Pulheim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes. Die Anerkennung von Tierheimen, Einrichtungen und Privatinitiativen erfolgt auf Antrag, in welchem glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Einrichtung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die vorübergehende Aufnahme und Weitervermittlung von Hunden verfügt.

§ 4 - Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 % gesenkt.

§ 5 - Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 - Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 - Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt/Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb

gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.09.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 22.12.2010

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV.NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 21.12.2010 unter Aufhebung der bisherigen Satzung vom 30.9.1996 (inkl. der 1. – 5. Änderung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

(4) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 4

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlüssen oder -aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper, Bannerwerbung
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmög-

lichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnis

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist daher nicht übertragbar. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die ausstellende Behörde.

§ 7 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Pulheim zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder ähnliches verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33/9 (Guidelplatz Brauweiler) werden Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungen nicht erteilt, wenn die Interessen des Platzeigentümers voraussichtlich durch die Veranstaltung beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung, ob Beeinträchtigungen vorliegen können, wird der Platzeigentümer angehört, wenn ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt ist.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostensatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen sind die Gebühren erstmalig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum Ende des 1. Monats des jeweiligen Rechnungsjahres zu entrichten.

§ 11 Gebührenerstattung/Gebührenverzicht

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

- (3) Bei Sondernutzungen
- durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit sie keinem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
 - die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S. des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen und
 - durch Träger kultureller Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege, soweit die Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden
- kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Im Übrigen kann der Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung absehen, wenn die Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Plätze über den Gemein- oder Anliegergebrauch (§ 2) hinaus, ohne hierfür die erforderliche Erlaubnis zu haben oder trotz ablehnender Entscheidung über den Antrag auf Sondernutzung, nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung . Die festgestellte Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung der Verstöße i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

(4) Die Gebührenpflicht nach § 10 Abs. 1 b bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Pulheim vom 30.6.1996 inkl. der 1. – 5. Änderung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 22. Dezember 2010

Frank Keppeler, Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Pulheim vom 01.01.2011

GEBÜHRENTARIF

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtgebiet Pulheim.
2. Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage beträgt 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8,00 €.

B . Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	5,50 €/qm/mtl.
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	5,50
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun (für mehr als 48 Std.)	1,60
4	Oberirdische Kabel und Linienverzweiger soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	6,00
	€/qm/je Anlage	
5	Gleise soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, mit einer Spurbreite bis 600 mm	
	a) in den Grund eingelassen	je Gleis/ 100 m/ 6,00 €/mtl.
	b) nicht in den Grund eingelassen	je Gleis /100 m/ 9,00 €/mtl.

Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H.

Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr um 20 v. H.

6	Leitungen aller Art soweit sie nicht Zwecken der öffentliche Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:	
	a) für vorübergehend verlegte Rohrleitungen	
	aa) mit einem Durchmesser bis 100 mm je 100m	5,20 €/mtl.
	ab) mit einem Durchmesser über 100 mm €/mtl. je 100m	6,30
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernut-
	zungsgebühr	
6	Leitungen aller Art	
	b) für auf Dauer verlegte Rohrleitungen	
	ba) mit einem Durchmesser bis 100 mm je 100m	2,10 €/mtl.
	bb) mit einem Durchmesser über 100 mm €/mtl. je 100m	3,70
	c) für Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	
	ca) bei vorübergehender Verlegung je 100m	3,70 €/mtl.
	cb) bei dauerhafter Verlegung je100 m	2,10 €/mtl.
7	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä., soweit sie nicht der Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen, pro Mast	4,00 €/mtl.
8	Tische und Sitzgelegenheiten	
	a) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden €/qm/mtl.	2,70
	b) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf bewirtschafteten Verkehrsflächen abgestellt werden €/qm/mtl.	5,30
9	Tribünen	5,80 €/qm/mtl.
10	Ortsfeste kommerzielle Verkaufsstände, Imbissstände,	

Blumenstände, Kiosk etc.

- a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren oder Zeitungen 7,30 €/qm/mtl.
 b) bei darüber hinausgehenden Waren oder Leistungen 8,90 €/qm/mtl.

11 **Kommerzielle Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (Reisegewerbe) aller Art** 5,80 €/qm/mtl.

12 **Container** 2,20 €/qm/mtl.

13 **Andere als unter Nr. 1 erfasste Werbeanlagen**
 die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 6,30€/qm/mtl.

14 **Wohnanhänger und andere Hänger,**
 die länger als 14 Tage aufgestellt werden 5,30 €/qm/mtl.

15 **Plakate**
 deren Inhalt kommerziellen Zwecken dient, bei einer Höchstnutzungsdauer von drei Wochen

- a) bei einer Größe < 1 qm (DIN A 0) pro Plakat 1,60 €
 b) bei einer Größe > 1 qm pro Plakat 3,20 €

Tarifstelle Art der Sondernutzung Sondernutzungsgebühr

16 **Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen,**
 die mehr als 48 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 oder 12 fällt 2,80 €/qm/mtl.

17 **Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen**

a) PKW 6,30 €/qm/mtl.
 b) LKW 8,00 €/qm/mtl.
 c) Krafträder 5,30 €/qm/mtl.

18 **Nutzung der Wochenmarktplätze für Wochenmarktveranstaltungen**

a) Pulheim (Nutzung zweimal wöchentl.)
 25.523,69 €

b) Dansweiler (Nutzung einmal wöchentl.)

2.454,20 €

c) Geyen (Nutzung einmal wöchentl.)

3.435,88 €

d) Brauweiler (Nutzung einmal wöchentl.)

5.890,08 €

e) Stommeln (Nutzung einmal wöchentl.)

8.835,12 €

f) Sinnersdorf (Nutzung einmal wöchentl.)

2.945,04 €

Erste Änderungssatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 950), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bedburg am 14.12.2010 folgende Erste Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.12.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

Artikel II

§ 21 wird wie folgt geändert:

11. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen fristgerecht auf Dichtheit prüfen lässt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

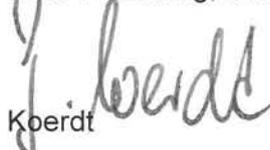
Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 20.12.2010



Koerdt

Bürgermeister

Satzung der Stadt Bedburg
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW
vom 20.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bedburg am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im nachstehenden Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens durchzuführen:
- a) für Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsprechend dem Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1
 - b) für alle übrigen Grundstücke bis zum 31.12.2015.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser

oder Luft durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist spätestens mit der Fertigstellungsanzeige bzw. nach durchgeführter Schlußabnahme vorzulegen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Adenauerstraße	31.12.2015
Adolf-Silverberg-Straße	31.12.2021
Adolf-Silverberg-Straße	31.12.2021
Agathastraße	31.12.2023
Ahornweg	31.12.2016
Akazienweg	31.12.2018
Albert-Einstein-Straße	31.12.2021
Albert-Schlangen-Straße	31.12.2015
Albert-Schweitzer-Straße	31.12.2015
Allhovener Straße	31.12.2015
Alte Frauweilerstraße	31.12.2022
Am Anger	31.12.2017
Am Bach	31.12.2018
Am Bahndamm	31.12.2019
Am Bergacker	31.12.2017
Am Berghof	31.12.2021
Am Bildstock	31.12.2017
Am Finkelbach	31.12.2018
Am Fließ	31.12.2019
Am Gehölz	31.12.2017
Am Glockenputz	31.12.2016
Am Glockensprung	31.12.2018
Am Gringel	31.12.2019
Am Harffer Kreuz	31.12.2019
Am Kleefeldchen	31.12.2018
Am Kölner Pfädchen	31.12.2019
Am Kriegersweg	31.12.2018
Am Majershof	31.12.2021
Am Mühlenkreuz	31.12.2015
Am Pfarrgarten	31.12.2019
Am Pielshof	31.12.2016
Am Priorshof	31.12.2021
Am Pützbach	31.12.2020
Am Rathaus	31.12.2015
Am Ringofen	31.12.2020
Am Rosenstock	31.12.2019
Am Sandberg	31.12.2023
Am Scheideweg	31.12.2019
Am Schirkerhof	31.12.2023
Am Schwarzen Kreuz	31.12.2021
Am Sportplatz	31.12.2019
Am Sprung	31.12.2015
Am Tiergarten	31.12.2015
Am Tripskreuz	31.12.2022
Am Ulmenhof	31.12.2019
Am Vogsberg	31.12.2017
Am Wiedenhof	31.12.2016
Am Zelenberg	31.12.2016
Am Zuggraben	31.12.2022
Amelner Weg	31.12.2018
Amselweg	31.12.2023

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
An den Benden	31.12.2023
An den Gärten	31.12.2019
An den Linden	31.12.2017
An der Biverschnell	31.12.2023
An der Mühle	31.12.2017
An der Schießbahn	31.12.2016
An der Spring	31.12.2017
An der Wildhecke	31.12.2017
Andienung St.-Rochus-Str.	31.12.2016
Annastraße	31.12.2023
Anton-Heinen-Straße	31.12.2018
Antoniusstraße	31.12.2023
Arnold-Freund-Straße	31.12.2022
Auf dem Mertesberg	31.12.2017
Auf dem Wall	31.12.2015
Augustinerallee	31.12.2023
Augustinerallee	31.12.2023
August-Macke-Straße	31.12.2016
Bahnstraße	31.12.2022
Barbarastraße	31.12.2016
Beatrixstraße	31.12.2015
Bedburger Schweiz	31.12.2021
Beethovenstraße	31.12.2018
Belmener Höfe	31.12.2017
Bergheimer Straße	31.12.2022
Birkenweg	31.12.2022
Brahmsstraße	31.12.2018
Brandenburger Straße	31.12.2015
Brauereistraße	31.12.2019
Breite Straße	31.12.2019
Breslauer Straße	31.12.2016
Bruchstraße	31.12.2018
Brucknerstraße	31.12.2018
Brunnenstraße	31.12.2015
Brunostraße	31.12.2017
Buchholzer Straße	31.12.2021
Burgring	31.12.2022
Burgstraße	31.12.2020
Burgundische Straße	31.12.2015
Buschacker	31.12.2023
Butterstraße	31.12.2019
Carl-Benz-Straße	31.12.2023
Carl-Leyhausen-Allee	31.12.2016
Darshovener Straße	31.12.2015
Desdorfer Weg	31.12.2018
De-Werth-Straße	31.12.2016
Dominikanergasse	31.12.2019
Dr.-Hubert-Lesaar-Straße	31.12.2019
Drechslerstraße	31.12.2019
Drosselweg	31.12.2023
Echternacher Weg	31.12.2018

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Eduard-Beerbaum-Straße	31.12.2020
Eichendorffstraße	31.12.2021
Eichenweg	31.12.2016
Eifelstraße	31.12.2020
Elsdorfer Straße	31.12.2017
Epprather Straße	31.12.2015
Erftstraße	31.12.2022
Erkelenzer Straße ab Haus Nr. 127	31.12.2017
Erkelenzer Straße bis einschl. Haus Nr. 126	31.12.2020
Erlenweg	31.12.2016
Etgendorf	31.12.2020
Eulengasse	31.12.2015
Farnweg	31.12.2022
Fasanenweg	31.12.2023
Feldburg	31.12.2017
Feldstraße	31.12.2018
Feldstraße	31.12.2018
Finkenweg	31.12.2023
Flemingstraße	31.12.2020
Fliederweg	31.12.2022
Frankenstraße	31.12.2016
Franz-Vosen-Straße	31.12.2016
Frauweilerhof	31.12.2022
Frauweilerring	31.12.2022
Friedensstraße	31.12.2022
Friedhofstraße	31.12.2023
Friedlandstraße	31.12.2015
Friedrich-Ebert-Straße	31.12.2016
Friedrich-Neukirchen-Str.	31.12.2020
Friedrich-Wilhelm-Straße	31.12.2022
Garsdorfer Straße	31.12.2022
Gartenstraße	31.12.2022
Geddenberger Straße	31.12.2021
Gerhardstraße	31.12.2016
Gerhard-vom-Brugh-Straße	31.12.2023
Germaniastraße	31.12.2020
Ginnerstraße	31.12.2015
Ginsterweg	31.12.2022
Glescher Weg	31.12.2018
Godefriedstraße	31.12.2017
Goethestraße	31.12.2021
Gommershoven	31.12.2022
Gommershovener Weg	31.12.2022
Gorch-Fock-Straße	31.12.2021
Gottesacker	31.12.2019
Gottlieb-Daimler-Straße	31.12.2023
Graf-Salm-Straße	31.12.2022
Graf-Wilhelm-Straße	31.12.2016
Grevenbroicher Straße	31.12.2022
Grottenhertener Mühle	31.12.2019

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Grüner Weg	31.12.2018
Gruppenklärwerk	31.12.2023
Gürather Höhe	31.12.2022
Gustav-Heinemann-Straße	31.12.2015
Gustav-Heinemann-Straße	31.12.2015
Gut Stolzenberg	31.12.2022
Hahnerhof	31.12.2019
Hans-Böckler-Straße	31.12.2015
Harffer Schloßallee	31.12.2015
Harffer Schloßallee	31.12.2016
Hasselberg	31.12.2015
Hauptstraße	31.12.2015
Heidberg	31.12.2020
Heidklift	31.12.2015
Heinrich-Campendonk-Str.	31.12.2016
Heinrich-Hertz-Straße	31.12.2023
Heinrich-Lübke-Straße	31.12.2020
Heinrichstraße	31.12.2016
Heinsberger Straße	31.12.2017
Herderstraße	31.12.2021
Hermann-Löns-Straße	31.12.2021
Hirtenend	31.12.2018
Hochstraße	31.12.2017
Hohenholz	31.12.2016
Hohenholzer Straße	31.12.2017
Höhenweg	31.12.2020
Holtroper Straße	31.12.2022
Hubert-Hachenberg-Straße	31.12.2018
Hubertusstraße	31.12.2017
Humboldtstraße	31.12.2022
Hundsgasse	31.12.2022
Im Embegrund	31.12.2018
Im Erftbusch	31.12.2022
Im Grund	31.12.2022
Im Hamm	31.12.2015
Im Kamp	31.12.2017
Im Kellergarten	31.12.2017
Im Kirchblick	31.12.2018
Im Vogelsang	31.12.2017
In der Aue	31.12.2023
Jahnstraße	31.12.2015
James-Watt-Straße	31.12.2021
Johanneslust	31.12.2021
Johannesstraße	31.12.2022
Josef-Schnitzler-Straße	31.12.2015
Josefstraße	31.12.2022
Josef-Weckopp-Straße	31.12.2015
Jülicher Straße	31.12.2016
Justus-von-Liebig-Straße	31.12.2021
Kaiskorb	31.12.2019
Kalrather Straße	31.12.2019

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Kapellenweg	31.12.2019
Kardinal-Frings-Straße	31.12.2020
Karl-Arnold-Straße	31.12.2016
Karl-Ferdinand-Braun-Str.	31.12.2021
Karl-Gatzen-Straße	31.12.2019
Karlstraße	31.12.2021
Karlstraße	31.12.2021
Kasterer Straße	31.12.2017
Käthe-Kollwitz-Straße	31.12.2016
Kettelerstraße	31.12.2016
Kiefernweg	31.12.2016
Kirchfeldstraße	31.12.2018
Kirchgasse	31.12.2015
Kirchplatz	31.12.2015
Kirchstraße	31.12.2015
Kirdorfer Allee	31.12.2018
Kleinfeld	31.12.2019
Klosterstraße	31.12.2022
Kölner Straße	31.12.2022
Kolpingstraße	31.12.2018
Königsberger Straße	31.12.2016
Kreuzgasse	31.12.2019
Küppersgasse	31.12.2019
Kurt-Schumacher-Straße	31.12.2016
Kurt-Stöbe-Straße	31.12.2018
Ladestraße	31.12.2021
Lambertsweg	31.12.2019
Lambertusstraße	31.12.2023
Lamersend	31.12.2019
Langemarckstraße	31.12.2022
Laubenstraße	31.12.2017
Leitweg	31.12.2021
Leitweg	31.12.2021
Leitweg	31.12.2021
Lerchenweg	31.12.2023
Lessingstraße	31.12.2021
Leuwenend	31.12.2016
Lichweg	31.12.2020
Lindenstraße	31.12.2021
Lipper Berg	31.12.2020
Lipper Markt	31.12.2020
Ludwig-Uhland-Straße	31.12.2021
Maarweg	31.12.2022
Margaretenhöhe	31.12.2020
Margarethenstraße	31.12.2019
Margeritenweg	31.12.2022
Marie-Curie-Straße	31.12.2021
Marienaue	31.12.2022
Marie-Nauen-Straße	31.12.2016
Marienstraße	31.12.2019
Marktplatz	31.12.2022

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Martin-Flücken-Straße	31.12.2019
Matthias-Lammet-Straße	31.12.2022
Max-Beckmann-Straße	31.12.2016
Max-Ernst-Straße	31.12.2016
Maximilianstraße	31.12.2016
Max-Planck-Straße	31.12.2021
Meftlergasse	31.12.2019
Meisenweg	31.12.2023
Meßweg	31.12.2016
Millendorfer Straße	31.12.2021
Mittelstraße	31.12.2023
Mohnweg	31.12.2022
Mollsend	31.12.2019
Monte-Mare-Weg	31.12.2016
Morkener Straße	31.12.2016
Mozartstraße	31.12.2018
Muchhauser Straße	31.12.2021
Mühlenstraße	31.12.2019
Nachtigallenweg	31.12.2023
Nepomukstraße	31.12.2017
Neue Bergstraße	31.12.2015
Neusser Straße	31.12.2022
Neustraße	31.12.2023
Niederembter Weg	31.12.2018
Nikolaus-Otto-Straße	31.12.2023
Oberembter Straße	31.12.2017
Oberschlager Straße	31.12.2021
Oberweg	31.12.2017
Oeppenstraße	31.12.2022
Offenbachstraße	31.12.2018
Ohndorfer Weg	31.12.2018
Omagener Straße	31.12.2015
Oppendorfer Straße	31.12.2020
Oranienstraße	31.12.2015
Otto-Hahn-Straße	31.12.2022
Pannengasse	31.12.2015
Pappelallee	31.12.2023
Pastor-Busch-Straße	31.12.2023
Pastor-Wertz-Platz	31.12.2015
Paul-Klee-Straße	31.12.2016
Pestalozzistraße	31.12.2018
Pfarrer-Bodden-Straße	31.12.2018
Pfarrer-Dressing-Straße	31.12.2019
Pfarrer-Mülleijans-Straße	31.12.2018
Pfarrer-Neunzig-Straße	31.12.2022
Pfarrer-Stein-Straße	31.12.2017
Pfarrgasse	31.12.2017
Pulverturm	31.12.2019
Pützer Straße	31.12.2019
Rather Mühle	31.12.2022
Rather Weg	31.12.2022

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Reiner-Zimmermann-Str.	31.12.2015
Reinhardstraße	31.12.2016
Ricardastraße	31.12.2015
Richard-Wagner-Straße	31.12.2018
Ringelgasse	31.12.2019
Robert-Bosch-Straße	31.12.2023
Robert-Koch-Straße	31.12.2020
Rödinger Straße	31.12.2017
Römerstraße	31.12.2016
Röntgenstraße	31.12.2020
Rosenweg	31.12.2022
Rotdornweg	31.12.2016
Rudolf-Diesel-Straße	31.12.2023
Rupperburg	31.12.2023
Sauerbruchstraße	31.12.2021
Schillerstraße	31.12.2021
Schloßallee	31.12.2022
Schmiedestraße	31.12.2017
Schubertstraße	31.12.2015
Schulgasse	31.12.2019
Schulpfad	31.12.2020
Schumannstraße	31.12.2018
Schunkenhof	31.12.2017
Schützendelle	31.12.2016
Schützenstraße	31.12.2022
Schwarzer Weg	31.12.2017
St.-Florian-Straße	31.12.2022
St.-Lucia-Straße	31.12.2022
St.-Martinus-Straße	31.12.2019
St.-Matthias-Straße	31.12.2017
St.-Rochus-Straße	31.12.2015
St.-Sebastianus-Straße	31.12.2015
St.-Ursula-Weg	31.12.2020
Starenweg	31.12.2023
Steifensandstraße	31.12.2016
Stettiner Straße	31.12.2016
Stresemannstraße	31.12.2015
Talstraße	31.12.2015
Talstraße	31.12.2015
Theodor-Heuss-Straße	31.12.2018
Thomas-Edison-Straße	31.12.2021
Ulmenweg	31.12.2020
Verschönerung	31.12.2022
Vetschauer Straße	31.12.2023
Vikariestraße	31.12.2015
Virchowstraße	31.12.2020
vom-Stein-Straße	31.12.2015
von-Hochstaden-Straße	31.12.2016
von-Neuenahr-Straße	31.12.2016
von-Sparr-Straße	31.12.2016
Wallstraße	31.12.2015

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Weidgasse	31.12.2019
Weiherrstraße	31.12.2023
Weiler Hohenholz	31.12.2017
Werner-von-Siemens-Str.	31.12.2023
Wiesenstraße	31.12.2022
Wilhelm-Warsch-Straße	31.12.2016
Willibrordusstraße	31.12.2018
Willy-Brandt-Straße	31.12.2022
Winkelheimer Straße	31.12.2021
Wynrichstraße	31.12.2017
Zaunstraße	31.12.2019
Ziegeleistraße	31.12.2020
Zollhausstraße	31.12.2015
Zollweg	31.12.2015
Zufahrt Depot	31.12.-
Zufahrt Schloßparkplatz	31.12.-
Zum Brezelenberg	31.12.2017
Zur alten Kapelle	31.12.2018
Zur alten Mühle	31.12.2018
Zur Gaulshütte	31.12.2017

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bedburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 20.12.2010



Koerdts

Bürgermeister

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.225.440 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.225.440 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.170.970 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.083.680 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	580 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2011 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	219.182,46 €
Stadt Hürth	229.513,25 €
Stadt Pulheim	204.796,55 €
Stadt Wesseling	151.507,74 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.12.2010 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 21.12.2010



Bernhard Hadel
Verbandsvorsteher